

Merkblatt bezüglich Zahlungsmodalitäten Stundung, Ratenvereinbarung und Erlass der Wehrpflichtersatzabgabe

Ratenzahlung (*) auf provisorische Rechnung mit E-Banking

Diese können betreffend Höhe des Betrages und Datum der Bezahlung individuell gestaltet werden, ohne uns eine entsprechende Mitteilung zu machen. Es ist lediglich die korrekte Referenznummer bei der Überweisung einzugeben.

Ratenzahlung (*) auf provisorische Rechnung mit Einzahlungsscheinen

Bitte geben Sie uns telefonisch oder per E-Mail die gewünschte Ratenhöhe an. Wie eher Sie eine Ratenvereinbarung mit uns treffen, desto tiefer kann der monatliche Betrag gehalten werden.

Ratenzahlung (*) auf definitive Veranlagungsverfügung

Ist das Ersatzjahr definitiv veranlagt, so müssen wir zwingend eine Ratenvereinbarung mit Ihnen treffen. Bitte unterbreiten Sie uns telefonisch oder per E-Mail den gewünschten Abzahlungsvorschlag.

Erlassgesuch () auf provisorische Rechnung**

Auf Erlassgesuche provisorischer Natur tritt die Veranlagungsbehörde nicht ein. Grund: die Wehrpflichtersatzabgabe wurde noch nicht definitiv festgesetzt und kann immer noch durch das ordentliche Rechtsmittel angefochten werden.

Erlassgesuch () auf definitive Veranlagungsverfügung**

Erst nach Zustellung der definitiven Veranlagungsverfügung kann ein Erlassgesuch gestellt werden. Das Gesuch soll lediglich schriftlich und handunterzeichnet bei uns mit dem Vermerk "Gesuch um Erlass" eingereicht werden. Zusätzlich sind Dokumente aus den wirtschaftlichen Verhältnissen beizulegen.

Wirkt sich der Bezug als stossende Härte aus, nämlich insbesondere dann, wenn sich der Zahlungspflichtige in einer Notlage befindet oder durch die Zahlung in eine solche geriete, so kann die WPE:

- teilweise erlassen oder
- auf die Mindestabgabe herabgesetzt werden und
- nur in absoluten Ausnahmefällen ganz erlassen werden.

Da der Wehrpflichtersatzabgabe der Charakter einer subsidiären Form der Erfüllung der schweizerischen Wehrpflicht zuerkannt wird, sind die Ersatzbehörden angehalten, für einen Erlass strenge Massstäbe anzusetzen. Des Weiteren hat die Tatsache, dass selbst Studenten und Schüler die Mindestabgabe entrichten, auch einen Einfluss auf allfällige Erlassentscheide der Ersatzbehörde.

Folgende Lebenssituationen könnten gegebenenfalls auf einen Erlassgrund hindeuten:

- Ausgesteuerter Arbeitsloser mit Unterhaltspflichten
- Drogenabhängiger im durch die öffentliche Hand bezahlten Entzug
- Empfänger von Fürsorgeleistung (volle Unterstützung) mit Unterhaltspflichten
- Inhaftierter mit frei verfügbarem Pekulium von unter Fr. 300.- / Monat